

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995

vom

I. Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht wird geändert.

1. § 13 Ziffer 7 wird aufgehoben.

2. § 14 lautet neu:

Massgebende
Stimmen

§ 14. Für die Ermittlung des Ergebnisses fallen die leeren und die ungültigen Stimm- oder Wahlzettel sowie die leeren und die ungültigen Stimmen ausser Betracht.

3. § 31 Absatz 1 lautet neu:

¹Massgebend für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr.

4. § 31a wird eingefügt:

Absolutes Mehr

§ 31a. Die Zahl der massgebenden Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu wählenden Personen geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

5. § 36 lautet neu:

Verteilung der Man-
date auf Bezirke

§ 36. Der Regierungsrat legt die Zahl der Grossratsmandate pro Bezirk fest. Er wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. Massgebend ist die Wohnbevölkerung gemäss kantonaler Statistik am Ende des dritten Kalenderjahres der laufenden Amtsperiode.

6. § 69 Absatz 4 zweiter Satz und Absatz 5 werden aufgehoben.

7. § 69a wird eingefügt:

Abstimmung mit
Gegenvorschlag

§ 69a. ¹Wird die Initiative mit einem Gegenvorschlag der Volksabstimmung unterbreitet, werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel beide Vorlagen und eine Stichfrage vorgelegt. Jede Person kann uneingeschränkt erklären:

1. ob sie der Volksinitiative zustimmen will;
2. ob sie dem Gegenentwurf zustimmen will;
3. welcher Vorlage sie den Vorzug geben will, falls beide angenommen werden.

²Die Ja- und Nein-Stimmen werden für jede Vorlage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

³Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, entscheidet das Ergebnis der Stichfrage.

⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichfrage ist entscheidend, welche Vorlage die höhere Zahl von Ja-Stimmen aufweist.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.